

The background of the page is white, overlaid with several thick, expressive orange brushstrokes. These strokes vary in direction and thickness, creating a sense of movement and organic form. Some strokes are horizontal, while others are vertical or diagonal, and they often overlap or cross each other. The overall effect is that of a hand-drawn, artistic composition.

**Die Anlehre –
Eine Orientierung für den Betrieb**

Gesetzliche Grundlagen

Das Anfang 2004 in Kraft getretene Berufsbildungsgesetz sieht für schulisch Schwächere neu die zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest vor. Dieses Bildungsangebot geht von klar definierten Qualifikationsanforderungen aus und führt zu einem eidgenössisch anerkannten Titel. Bis in den entsprechenden Berufen Ersatz durch die zweijährigen Grundbildungen mit Attest geschaffen wird, können Anlehren noch bewilligt werden. Diese richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (Art. 49) und der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (Art. 40–42).

Ziel der Anlehre

Die Anlehre vermittelt Jugendlichen, die nicht in der Lage sind, eine reglementierte Berufslehre zu bestehen (schulisch schwächere Jugendliche), im Rahmen eines individuell gestalteten Ausbildungsprogramms die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Beherrschung ausgewählter Fabrikations- und Arbeitsprozesse. Eine Anlehre ist grundsätzlich in allen Branchen und Berufsfeldern möglich. Sie soll eine berufliche Qualifikation vermitteln, die den Übertritt in andere Betriebe ähnlicher Art ermöglicht, und zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt.

Voraussetzungen für den Ausbilder und die Ausbilderin

Die Ausbildung eines Anlehrlings stellt hohe Anforderungen an das Geschick und das Verständnis des Ausbilders oder der Ausbilderin. Der Betrieb muss so geartet sein, dass in ausgewählten Fabrikations- und Arbeitsprozessen die notwendigen Berufsfertigkeiten und Kenntnisse stufengerecht vermittelt werden können. Formell ist zur Ausbildung von Anlehrlingen berechtigt, wer Lehrlinge ausbilden darf oder von der kantonalen Behörde (Berufsbildungsamt) eine entsprechende Bewilligung erhalten hat.

Pflicht zur Abklärung

Wenn eine Anlehre zur Diskussion steht, haben Eltern, die Lehrerschaft und die Berufsberatung häufig schon umfangreiche Abklärungen getätigt. Der verantwortlichen Ausbildungsperson wird daher empfohlen, mit Bezugspersonen ihres künftigen Anlehrlings die Ausgangssituation zu klären. Dabei sind die Gründe, die für eine Anlehre sprechen, sorgsam zu prüfen. Erst wenn sich die Anlehre als wirklich sinnvolle Ausbildungsform herausstellt, ist das individuelle Ausbildungsprogramm und der Anlehrvertrag an die Hand zu nehmen. Die zuständige Behörde (Amt für Berufsbildung) hat nämlich in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob der Anlehrling voraussichtlich auch den Anforderungen einer Lehre gewachsen wäre. Trifft dies zu, so verweigert sie die Genehmigung des Anlehrvertrages, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Anlehrvertrag

Anlehrbetrieb und Anlehrling haben einen Anlehrvertrag abzuschliessen. Im Anlehrvertrag sind die Dauer der Anlehre und die auf

das Berufsfeld ausgerichtete Berufsbezeichnung festzulegen. Das kantonale Amt für Berufsbildung berät den Anlehrbetrieb bei der Wahl der Berufsbezeichnung und stellt offizielle Vertragsformulare zur Verfügung.

Dauer

Die Dauer der Anlehre richtet sich nach dem Inhalt des Ausbildungsprogramms und den Fähigkeiten des Anlehrlings. In der Regel beträgt sie zwei Jahre, minimal aber ein Jahr.

Ausbildung im Betrieb

Die Ausbildung erfolgt nach einem auf die Fähigkeiten des Anlehrlings abgestimmten, individuellen Ausbildungsprogramm, das vom Betrieb ausgearbeitet und vom kantonalen Amt für Berufsbildung genehmigt werden muss. Daraus sollen die Berufsbezeichnung, das anvisierte Tätigkeitsgebiet sowie Ziel, Inhalt und zeitliche Abfolge der einzelnen Ausbildungsschritte ersichtlich sein. Nach Ablauf der halben Ausbildungszeit wird in der Regel durch den zuständigen Ausbildungsberater oder die zuständige Berufsinspektorin des Amtes überprüft, ob die Anforderungen des Ausbildungsprogramms der Leistungsfähigkeit des Anlehrlings entsprechen und somit das Ziel der Anlehre erreicht werden kann.

Berufsschulunterricht

Der Unterricht an der Berufsschule dauert einen Tag pro Woche und umfasst berufliche und allgemeinbildende Themen. Der schulische Lehrstoff ist vornehmlich auf die Bewältigung der Alltagsprobleme im Beruf und im Privatleben ausgerichtet. Zu den beruflichen Themen werden die Anlehrlinge nach Berufsfeldern in Klassen zusammengezogen.

Abschluss

Nach Abschluss der Anlehre überprüft das kantonale Amt für Berufsbildung, wie weit der Anlehrling die im Ausbildungsprogramm festgelegten Lerninhalte beherrscht. Es wird festgestellt, ob und wie der Anlehrling die ihm gestellten Aufgaben erfüllen kann. Der Anlehrling erhält darauf einen eidgenössischen Ausweis, der Auskunft gibt über die Dauer der Anlehre, die Berufsbezeichnung und das Berufsfeld sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Aufsicht

Die Aufsicht über die Anlehre liegt beim Berufsbildungsamt des Kantons, in dem die Anlehre absolviert wird.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Abbildung eines Ausbildungsprogramms und eines Anlehrausweises samt Beilage. Eine Auflistung weiterer Institutionen, die über die Anlehre informieren, befindet sich auf der Umschlag-Rückseite.

Ausbildungsprogramm zum Anlehrvertrag

Ausbildungsbetrieb Malerei Regina Gallati AG

Anlehrling Amrein Nils

Anlehrberuf Baupraktiker (Malerei), Anlehrberuf Nr.53051

Dauer der Anlehre 2 Jahre

BERUFSFELD

Reinigen und vorbehandeln von Untergründen, auf die anschliessend Anstriche, Beschichtungen, Beläge, Imprägnierungen usw. appliziert werden. Schützen von Böden und anderen Bauteilen mit den entsprechenden Abdeckmaterialien. Grundier- und einfachere Anstricharbeiten.

PROGRAMM FÜR DIE AUSBILDUNG IM BETRIEB

1. HALBJAHR	<ul style="list-style-type: none">- Erläuterungen von Massnahmen zum Umweltschutz, zur Unfallverhütung und zur Berufshygiene- Einführen in das Handhaben und Instandhalten der einfachen Werkzeuge und Geräte- Einrichten und Instandhalten von Arbeitsplätzen- Abdecken und Schützen von Böden und andern Bauteilen mit Klebband, Papier, Folien und andern Hilfsmitteln sowie Entfernen derselben.
2. HALBJAHR	<ul style="list-style-type: none">- Mithilfe beim Erstellen und Abbrechen von Gerüsten- Mithilfe bei der Materialbereitstellung und bei Materialtransporten- Waschen und Reinigen von alten Anstrichen, Belägen und andern Untergründen- Entfernen von Anstrichen, Beschichtungen, Belägen, Tapeten usw. mit den entsprechenden Materialien, Geräten und Hilfsmitteln.

bitte wenden

PROGRAMM FÜR DIE AUSBILDUNG IM BETRIEB

3. HALBJAHR	<ul style="list-style-type: none">- Entrosten und Entfetten metallischer Untergründe- Schleifen aller üblichen Untergründe- Ausflicken von Löchern, Rissen und andern Unebenheiten sowie Ausführen von einfacheren Spachtelarbeiten- Mithilfe beim Ausführen von Grundanstrichen und einfachen Deckanstrichen
4. HALBJAHR	<ul style="list-style-type: none">- Mithilfe bei Tapeziererarbeiten- Mithilfe bei Spritzarbeiten und Fertiganstrichen- Führen der Tagesrapporte.

Hinweise

Dieses Ausbildungsprogramm ist mit dem Anlehrvertrag, in gleicher Anzahl wie die **Vertragsformulare**, der kantonalen Behörde zur Genehmigung einzureichen (vgl. Art. 40 Abs 1 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung BBV).

Die **Berufsbezeichnung und das Berufsfeld** sollen wenn möglich der «Liste gebräuchlicher Anlehrberufe» mit Kurzbeschreibung der Tätigkeiten, Ausgabe 1999, entsprechen (Bezugsquelle siehe unten).

Die kantonale Behörde vergewissert sich durch einen Augenschein am Arbeitsplatz und durch Rücksprache mit der Berufsschule, **ob das Ausbildungsziel erreicht wurde** (Art. 42 Abs. 1 BBV). Dabei richtet sich die Gestaltung des Augenscheins nach dem vorliegenden Ausbildungsprogramm.

Ausbildungsbetrieb
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Kantonale Behörde,
(Ort, Datum, Visum)

Bezugsquelle: DBK Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz,
Verlag, Gütschstrasse 6, 6000 Luzern 7
Tel. 041 248 50 60, Fax 041 248 50 51, e-mail verlag@dbk.ch



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
CONFÉDÉRATION SUISSE
CONFEDERAZIONE SVIZZERA
CONFEDERAZIUN SVIZRA

Anlehr-Ausweis
Attestation de formation élémentaire
Attestato di formazione empirica
Attest d'emprendissadi scursani

Name / Nom / Cognome / Num Vorname / Prénom / Nome / Prenum

Amrein Nils

geboren / né(e) en / nato(a) nel / nascià(da)

15. März 1978

heimatberechtigt in / originaire de / attinente di / dretg da burgais(a)

Emmenbrücke

hat eine Anlehre gemäss Artikel 49 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978 beendigt als
a terminé une formation élémentaire conformément à l'article 49 1er alinéa de la loi fédérale du 19 avril 1978 sur la formation professionnelle (LFP) comme

ha assolto una formazione empirica conformemente all'articolo 49 capoverso 1 della legge federale sulla formazione professionale (LFP) del 19 aprile 1978 quale

ha finì in emprendissadi scursani tenor artigel 49 alinea 1 da la lescha federala davart la furnaziun professunala (LFP) dais 19 avrigl 1978 sco

bei / chez / presso / tar

Malerei Regina Gallati AG
Bergstrasse 8
6014 Littau

Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data / Lieu e data

3. September 1999

Für die zuständige kantonale Behörde
Pour l'autorité cantonale compétente
Per l'autorità cantonale competente
Per l'autorità chantunala competenta



Amt für Berufsbildung
des Kantons Luzern
Vorsteher



SCHWEIZERISCHE EidGENOSSENSCHAFT
CONFÉDÉRATION SUISSE
CONFEDERAZIONE SVIZZERA
CONFEDERAZIUN SVIZRA

Beilage zum Anlehr-Ausweis gemäss Artikel 49 Absatz 4 BBG

Complément à l'attestation de formation élémentaire conformément à l'article 49, 4e alinéa, LFP

Complemento all'attestato di formazione empirica conformemente all'articolo 49 capoverso 4 LFP

Agiunta a l'attest d'emprendissadi scursani tenor l'artigel 49 alinea 4 LFP

Name / Nom / Cognome / Num Vorname / Prénom / Nome / Prenum **Amrein Nils**

geboren / né(e) en / nato(a) nel / naschi(da) **15. März 78**

Berufsbezeichnung / Dénomination de la profession **Baupraktiker (Malerei), Anlehrberuf**
Designazione della professione / Denominaziun da la professiun **Nr.53051**

Dauer der Anlehre / Durée de la formation **20.8.1998 – 19.8.2000**
Durata della formazione / Durada da la furmaziun

Beruflicher Unterricht / enseignement professionnel **Allgemeinbildung: Mit gutem Erfolg besucht**
Insegnamento professionale / istruzziun professunal **Berufskunde: Mit sehr gutem Erfolg besucht**

Berufsfeld / Branche professionnelle / Settore professionale / Sector professional

Herr Amrein kann folgende Arbeiten selbständig ausführen:

Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen und Geräten; Einrichten des Arbeitsplatzes; Abdecken und Schützen von Böden und Bauteilen; Waschen und Reinigen von alten Anstrichen; Entfernen von Tapeten; Schleifen von Untergründen; Ausflicken von Löchern, Rissen und anderen Unebenheiten; Anstricharbeiten mit Dispersionsfarbe; Grundanstriche auf Holzwerk; Vorlackanstriche auf diverse Untergründe; Entrosten und Entfetten metallischer Untergründe; Rostschutzanstriche auf metallische Untergründe; Entfernen von Anstrichen (Ablaugen).

Unter Anleitung kann Herr Amrein folgende Arbeiten ausführen:

Spritzarbeiten an Heizkörpern, Strukturputz auf Decke aufspritzen, Fertiganstriche diverser Untergründe, Tapeziererarbeiten, Erstellen und Abbrechen von Gerüsten, Materialbereitstellung.

Herr Amrein verfügt über Kenntnisse der Unfallverhütung und Berufshygiene. Er kennt die Aussenmantelisoliation sowie den Unterschied von wässrigen und nichtwässrigen Farben.

Adresse des Betriebes (Unterschrift)
Adresse de l'entreprise (signature)
Indirizzo dell'azienda (firma)
Adressa dal manaschi (suttascripziun)

Für die zuständige kantonale Behörde
Pour l'autorité cantonale compétente
Per l'autorità cantonale competente
Per l'autorità chantunala competente



**Amt für Berufsbildung
des Kantons Luzern**
Vorsteher

Information

Weitere Informationen über die Anlehre vermitteln Ihnen folgende Institutionen:

Öffentliche Berufsberatung

In jedem Kanton, in jeder grösseren Stadt, aber auch in vielen regionalen Zentren gibt es öffentliche Beratungsstellen. Adressen und Telefonnummern finden Sie im entsprechenden Telefonbuch unter dem Stichwort «Berufsberatung».

Berufsinformationszentren BIZ

In den Berufsinformationszentren finden sich sämtliche verfügbaren Informationen über die Aus- und Weiterbildung. Es gibt sie in den meisten Kantonen. Fragen Sie bei der Berufsberatungsstelle danach.

Berufsbildungsämter

Die kantonalen Ämter für Berufsbildung sind zuständig für alle Ausbildungsfragen in den Lehr- und Anlehrberufen gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung. Sie beraten sowohl Lehrbetriebe als auch Auszubildende. Die Telefonnummer finden Sie unter dem Stichwort «Kantonale Verwaltung».

Merkblatt 7 Die Anlehre, 2004

Bestellnummer 2171 d

Herausgeberin und Bezugsquelle

DBK Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz

Gütschstrasse 6, 6000 Luzern 7

Telefon 041 248 50 60, Telefax 041 248 50 51, E-mail verlag@dbk.ch

Internet www.dbk.ch

Postcheckkonto 80-29770-8